

E-18.01.19 K

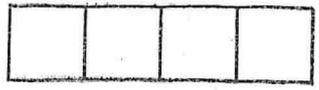


Verteiler:
 Stadtpräsidentin
 Oberbürgermeisterin
 1. Stadtrat
 2. Stadträtin
 CDU
 SPD
 Bündnis 90/Die Grünen
 WIN
 FDP
 DIE LINKE
 AfD

DIE LINKE. Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

18. Jan. 2019



An die
Stadtpräsidentin
der Stadt Norderstedt
Frau Kathrin Oehme

Miro Berbig
 Fraktionsvorsitzender
 DIE LINKE Fraktion Norderstedt
 Rathausallee 62
 22846 Norderstedt
 Telefon 040 / 535 95 663
 Telefax 040 / 535 95 649
 miro.berbig@die-linke-norderstedt.de
 www.die-linke-norderstedt.de
 Sparkasse Südholstein
 DE49 2305 1030 0015 2055 11

Prüfung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen“, sowie der 1. Nachvereinbarung zur dieser Vereinbarung vom 20.12.2018, durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt

Norderstedt, den 16. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Oehme,

im Namen aller Fraktionen der Norderstedter Stadtvertretung und des Stadtvertreters Thomas Thedens bitten ich Sie, folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung am 05. Februar 2019 zu setzen:

Prüfung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen“, sowie der 1. Nachvereinbarung zur dieser Vereinbarung vom 20.12.2018, durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung Norderstedt beauftragt gemäß §116 Abs. 2/5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt, die betriebswirtschaftlich korrekte Abrechnung des WZV für den Betrieb des Recyclinghofes Norderstedt (Oststraße) der Jahre 2013-2018 zu prüfen. Grundlage hierfür ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen aus dem Jahre 2004 (§10 Abs. 4).
2. Weiterhin beauftragt die Stadtvertretung Norderstedt gemäß §116 Abs. 2/5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt, die wirtschaftlichen Angemessenheit der 1. Nachtragsvereinbarung zu der undatierten „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen“ vom 20.12.2018 (hier: Angemessenheit der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß §2, Abs. 5) zu prüfen.

Sachverhalt:

Die Verhandlungen zu einer Nachtragsvereinbarung zu der undatierten „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen“ aus dem Jahr 2004, zwischen dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) und der Stadt Norderstedt, gestalteten sich im vergangenen Jahr als besonders schwierig. Insbesondere gab es Differenzen über die Höhe und Aufteilung von Kosten, deren Abrechnung und Ausgleich.

Um diese unterschiedlichen Sichtweisen klären und beurteilen zu können, beauftragt die Stadtvertretung Norderstedt gemäß §10 Abs.4 der oben genannten Vereinbarung das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt zu einer Prüfung der Unterlagen des WZV.

Des Weiteren gilt es zu prüfen, ob die in der 1. Nachtragsvereinbarung festgelegten Abschlagszahlungen in ihrer Höhe berechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Miro Berbig

